

TV Recklinghausen-Süd 1949 e.V.

Weißenburgstraße 51 Im Südpark 45663 Recklinghausen



TVS 1949 e. V. Weißenburgstr. 51 45663 Recklinghausen

An alle Mitglieder des TVS

Ihr Ansprechpartner

Dr. Hendrik C. Kessler
1. Vorsitzender

Tel.: 02361 - 486 267 7
Mobil: 0176 - 831 401 19
E-Mail: kessler@tvs1949.de
Web: www.tvs1949.de

Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Datum
TVS/HK			22.02.2026

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2026

Sehr geehrte Mitglieder,

hiermit lade ich Sie ein, an der Jahreshauptversammlung 2026 teilzunehmen:

Datum Freitag, 13.03.2026 um 19:00 Uhr

Ort Clubhaus des TVS
Weißenburgstr. 51, 45663 Recklinghausen

Tagesordnungspunkte

- 1) Eröffnung und satzungsrechtliche Feststellung durch den 1. Vorsitzenden
- 2) Rechenschaftsbericht des 1. Vorsitzenden
- 3) Berichte aus dem Vorstand
 - a) Kassenbericht
 - b) Sportwartin
 - c) Jugendwartin
- 4) Bericht der Kassenprüfer
- 5) Entlastung des Vorstandes
- 6) Wahl eines Versammlungsleiters und Abtritt des amtierenden Vorstands
- 7) Neuwahlen
 - a) Des Vorstands
 - b) Der Kassenprüfer
 - c) Des Ehrenrats

- 8) Beschlussfassung über folgende **Satzungsänderungsanträge**
 - a) Änderung von §2 gemäß Darlegung in Anlage 1.
 - b) Änderung von §3 gemäß Darlegung in Anlage 2.
 - c) Änderung von §5 gemäß Darlegung in Anlage 3.
 - d) Änderung von §8 gemäß Darlegung in Anlage 4.
- 9) Beschlussfassung über weitere vorliegende Anträge
- 10) Ehrungen
- 11) Verschiedenes
- 12) Schlusswort durch den neuen Vorsitzenden und Schließung der JHV 2026

Hinweise zur Durchführung der JHV

Die Jahreshauptversammlung ist gemäß §7 Abs. 6 der Satzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Anträge sind gemäß §7 Abs. 14 der Satzung mindestens 8 Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Über die Dringlichkeit auf Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Satzungsänderungen können gemäß §7 Abs. 12 der Satzung nur mit einer 2/3 - Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hendrik C. Kessler
1. Vorsitzender

Anlage 1: Satzungsänderungsantrag von §2

Antragsteller: Vorstand des TVS

Die Mitgliederversammlung des TVS beschließt die Änderung der Vereinsatzung in §2 Absatz 2 wie im Folgenden dargelegt. Die Änderungen sind rot markiert. Die Beschlussfassung erfolgt hierbei im Verbund für den gesamten Paragraphen. Auf eine separate Abstimmung pro einzelne Änderung wird hierbei explizit verzichtet.

Satzungsänderungsvorschlag zur Abstimmung

2. Der Verein besteht aus ordentlichen und passiven Mitgliedern, **Zweitmitgliedern**, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

a) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben **und kein Zweitmitglied, Ehrenmitglied oder passives Mitglied sind.**

b) Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die den Sport nicht aktiv betreiben. Sie haben keine Berechtigung, die Tennisplätze des Vereins zu benutzen. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, **ausgenommen der Ableistung von Arbeitsstunden gemäß §5 Abs. 4 der Satzung.**

c) **Zweitmitglieder sind alle Mitglieder, die bereits in einem anderen Tennisverein in Deutschland eine vollwertige Mitgliedschaft innehaben. Diese ist dem Vorstand jährlich nachzuweisen. Zweitmitglieder haben eingeschränkte Mitgliedsrechte, die sich im Wesentlichen auf die aktive Nutzung der Tennisplätze beschränken. Sie sind von der Ableistung von Arbeitsstunden gemäß §5 Abs. 4 der Satzung befreit. Auf Mitgliederversammlungen haben sie kein Stimmrecht, ausgenommen bei Anträgen, die direkt auf ihre Rechte, Pflichten und Beiträge abzielen. Sie können kein Teil des Vorstands gemäß §8 der Satzung werden.**

~~e)~~ d) Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres (01.01.) noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

~~d)~~ e) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben und durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. **Die** Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Anlage 2: Satzungsänderungsantrag von §3

Die Mitgliederversammlung des TVS beschließt die Änderung der Vereinsatzung in §3 wie im Folgenden dargelegt. Die Änderungen sind rot markiert. Die Beschlussfassung erfolgt hierbei im Verbund für den gesamten Paragraphen. Auf eine separate Abstimmung pro einzelne Änderung wird hierbei explizit verzichtet.

Antragsteller: Vorstand des TVS

Satzungsänderungsvorschlag zur Abstimmung:

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch ~~den~~ freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. ~~Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der freiwillige Austritt hat spätestens drei Monate zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Stichtag ist der 30.09. des jeweiligen Jahres.~~

2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand bis spätestens zum 31.12. des Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft endet sodann mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Austrittserklärung einging.

3. Ein rückwirkender bzw. außerordentlicher Austritt aus dem Verein, nach Beginn eines neuen Kalenderjahres, ist nur in der Zeit vom 01.01 bis 15.02 (also bis spätestens zwei Wochen vor Beitragseinzug, siehe §5 Abs. 5) möglich, sofern bei dem Mitglied in dieser Zeit eine schwere Erkrankung oder Verletzung aufgetreten ist, die eine Ausübung des Tennissports auf unbestimmte Zeit verhindert. Das Mitglied hat dem Vorstand hierüber ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Vorstand muss dem außerordentlichen Austritt mit einfacher Mehrheit zustimmen. Eine Beitragserstattung im Falle einer Erkrankung bzw. Verletzung nach Beitragseinzug ist ausgeschlossen.

~~3-~~ 4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des gesamten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.

b) wegen Zahlungsrückstandes des jährlichen Mitgliederbeitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens 3 Monate vergangen sind.

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens.

d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Das Mitglied muss vom Vorstand oder Ehrenrat vor der Beschlussfassung über die Ausschließung gehört werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 des gesamten Vorstandes und ist durch Einschreibebrief zuzustellen.

Der Anspruch des Vereins auf den Beitrag des laufenden Kalenderjahres bleibt jedoch in jedem Fall bestehen.

~~4-~~ 5. Alle Ansprüche erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

Anlage 3: Satzungsänderungsantrag von §5

Die Mitgliederversammlung des TVS beschließt die Änderung der Vereinsatzung in §5 wie im Folgenden dargelegt. Die Änderungen sind rot markiert. Die Beschlussfassung erfolgt hierbei im Verbund für den gesamten Paragraphen. Auf eine separate Abstimmung pro einzelne Änderung wird hierbei explizit verzichtet.

Antragsteller: Vorstand des TVS

Satzungsänderungsvorschlag zur Abstimmung:

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der jährliche Mitgliederbeitrag, sowie außerordentliche Umlagen und Eintrittsgeld werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- ~~• Jedes erwachsene Mitglied über 18 Jahren hat pro Jahr 5 Arbeitsstunden auf und an der Tennisanlage zu leisten. Hierzu werden im Frühjahr sowie Herbst jeweils 2 Termine angeboten. Die Bekanntgabe der Termine zur Ableistung der Arbeitsstunden erfolgt über das Internet, per Mail und Aushang. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich diese Informationen einzuholen.~~
- ~~• Als Ausgleich zu nichterbrachten Arbeitsstunden wird pro Stunde ein Pauschalbetrag fällig, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt wird. Der pauschale Stundenbetrag darf hierbei nicht den jeweils aktuell gültigen Mindestlohn übersteigen. Die festgesetzte Pauschale ist in der Beitragsliste zu veröffentlichen. Die maximale Pauschale wird durch den Verein im jeweiligen Kalenderjahr zunächst einbehalten. Je nach Anzahl der abgeleisteten Arbeitsstunden wird diese anteilmäßig am Ende des Geschäftsjahres wieder ausgezahlt.~~
- ~~• Die Notwendigkeit und die Höhe der Pauschale kann durch die Jahreshauptversammlung geändert werden.~~

3. Die Höhe des Jahresbeitrages kann nach einzelnen Mitgliedergruppen gestaffelt sein.

4. Neben dem jährlichen Mitgliedsbeitrag hat jedes ordentliche Mitglied über 18 Jahren pro Jahr fünf Arbeitsstunden auf und an der Tennisanlage zu leisten. Zweitmitglieder, Ehrenmitglieder und passive Mitglieder sind von dieser Pflicht befreit. Hierzu werden im Frühjahr und Herbst in Abhängigkeit vom Bedarf mindestens ein Termin angeboten. Die Bekanntgabe der Termine zur Ableistung der Arbeitsstunden erfolgt über das Internet, per Mail und Aushang. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich diese Informationen einzuholen.

- a) Als finanzieller Ausgleich zu nicht erbrachten Arbeitsstunden wird pro Stunde ein Pauschalbetrag fällig, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt wird. Der pauschale Stundenbetrag darf hierbei nicht den jeweils aktuell gültigen Mindestlohn übersteigen. Die festgesetzte Pauschale ist in der Beitragsliste zu veröffentlichen.
- b) Die maximale Pauschale wird durch den Verein im jeweiligen Kalenderjahr zunächst einbehalten. Je nach Anzahl der abgeleisteten Arbeitsstunden wird diese anteilmäßig bis spätestens zum 01.03 des darauffolgenden Geschäftsjahres wieder ausgezahlt.
- c) Die Notwendigkeit und die Höhe der Pauschale kann durch die Jahreshauptversammlung geändert werden.

4. 5. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum **1. März** eines Geschäftsjahres fällig. Neben der Einmalzahlung kann der Jahresbeitrag auch in zwei Raten geleistet werden; die zweite Hälfte des Jahresbeitrages wird dann am 1. Mai eines Geschäftsjahres fällig.

5. 6. Zahlungen sind an die Bankkonten des Vereins zu leisten.

6. 7. Mitglieder, die den Betrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Es erfolgen zwei Mahnungen in Abstand von 3 Wochen. Pro Mahnung wird eine Gebühr von **5,00 €** erhoben. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung kann der Vorstand offene Mitgliedsbeiträge am Informationsbrett im Clubhaus aushängen.

Anlage 4: Satzungsänderungsantrag von §8

Die Mitgliederversammlung des TVS beschließt die Änderung der Vereinsatzung in §8 Abs. 1, 2 und 3 wie im Folgenden dargelegt. Die Änderungen sind rot markiert. Die Beschlussfassung erfolgt hierbei im Verbund für den gesamten Paragraphen. Auf eine separate Abstimmung pro einzelne Änderung wird hierbei explizit verzichtet.

Antragsteller: Vorstand des TVS

Satzungsänderungsvorschlag zur Abstimmung

1. Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen

- 1. Vorsitzende/r **und Präsident/in**
- 2. Vorsitzende/r
- Kassenwart/in
- Schriftführer/in
- Sportwart/in
- Jugendwart/in
- Presse- und Sozialwart/in
- Ressort: PR und Kommunikation
- Technische/r Referent/in

2. **Unter den vorgenannten Vorstandsmitgliedern bilden der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich zusammen durch mindestens zwei der drei genannten Personen.**

~~Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten.~~

Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

3. Der/die 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes und die Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen. **Er / Sie ist zugleich Präsident/in des Vereins und übernimmt entsprechende repräsentative Funktionen nach Innen und Außen.**